

RS Vwgh 1991/11/5 91/14/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §10 Abs2 Z5;

Rechtssatz

Wesentliche Grundlage eines Schleppliftbetriebes (mit Stützen in Fundamenten) sind auch die zum Betrieb erforderlichen Grundstücke oder Nutzungsrechte an diesen. Werden nur die technischen Einrichtungen des Schleppliftes erworben, nicht aber die zum Betrieb des Schleppliftes erforderlichen Grundstücke oder Nutzungsrechte an diesen, so handelt es sich nicht um einen Erwerb eines Betriebes (Teilbetriebes) iSd § 10 Abs 2 Z 5 EStG 1972. Dies gilt auch für die Frage, ob ein Betrieb zur Verpachtung eines solchen Schiliftbetriebes erworben wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140135.X02

Im RIS seit

05.11.1991

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at